

Sparte GEWERBE UND HANDWERK

124	Landesinnung der Friseure Beschluss der Fachgruppentagung am 03.09.2018	Die Anzahl der Betriebsstätten mit einem fixen Betrag pro Betriebsstätte in der Höhe vonEUR 1% der Sozialversicherungsbeitragssumme (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) des vorangegangenen Jahres. 0 € pro Mitarbeiter	247,00
		Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.	
		Ruht (Ruhen) die mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr beträgt die GrundumlageEUR Der Beschluss über die Grundumlage(n) tritt mit 1.1.2019 in Kraft und mit 31.12.2019 außer Kraft.	123,50